

GS1 Standards

## Receiving Advice – RECADV

GS1 Anwendungsempfehlung zur Nutzung der Prozessstandards für den Einsatz des RECADV im FMCG Bereich



## Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Receiving Advice - RECADV
Letztes Änderungsdatum	12.05.2021
Aktuelle Dokumentenausgabe	6.0
Status	Entwurf
Beschreibung des Dokuments	GS1 Anwendungsempfehlung zur Nutzung der Prozesstandards für den Einsatz des RECADV im FMCG Bereich

## Mitwirkende

Name	Organisation
Ewald Roßkamp	Bünting SCM / Logistik GmbH & Co. KG
Ilka Rothammel	Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG
Sandra Müller	EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG
Jürgen Landgraf	EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG
Frank Gondek	Henkel AG & Co. KGaA
Oliver Wittig	Henkel AG & Co. KGaA
Annette Jenke	Nestlé Deutschland AG
Michael Moise	Nestlé Deutschland AG
Dieter Jonen	REWE-Markt GmbH
Matthias Haubenreißer	GS1 Germany GmbH
Andreas Micke	GS1 Germany GmbH

## Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	09.12.2020	Matthias Haubenreißer	Erstellung
2.0	19.01.2021	Andreas Micke	Überarbeitung Kap 4.1 , 4.2 und 4.3
3.0	24.02.2021	Matthias Haubenreißer	Ergänzung Kap 5 - Erfahrungsberichte
4.0	25.03.2021	Matthias Haubenreißer	Überarbeitung Kap 4.4.1 - Codeliste
5.0	14.04.2021	Matthias Haubenreißer	Überarbeitung Kap 4.4.2 - Beispiele
6.0	12.05.2021	Matthias Haubenreißer	Redaktionelle Überarbeitung

## Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine FRAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

## GS1 Germany GmbH

Es begann mit einem einfachen Beep.

1974 wurde in einem Supermarkt zum ersten Mal ein Barcode gescannt. Dies war der Beginn des automatisierten Kassierens – und der Anfang der Erfolgsgeschichte von GS1. Der maschinenlesbare GS1 Barcode mit der enthaltenen GTIN ist mittlerweile der universelle Standard im globalen Warenaustausch und wird sechs Milliarden Mal täglich auf Produkten gescannt. Die Standards von GS1 sind die globale Sprache für effiziente und sichere Geschäftsprozesse, die über Unternehmensgrenzen und Kontinente hinweg Gültigkeit hat. Als Teil eines weltweiten Netzwerks entwickeln wir mit unseren Kunden und Partnern gemeinsam marktgerechte und zukunftsorientierte Lösungen, die auf ihren Unternehmenserfolg unmittelbar einzahlen. Zwei Millionen Unternehmen aus über 20 Branchen weltweit nutzen heute diese Sprache, um Produkte, Standorte und Assets eindeutig zu identifizieren, um relevante Daten zu erfassen und um diese mit Geschäftspartnern in den Wertschöpfungsnetzwerken zu teilen. GS1 – The Global Language of Business.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Einführung .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Geltungsbereich der Empfehlung .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Ausgangssituation .....</b>	<b>9</b>
<b>4 Das Konzept des RECADV.....</b>	<b>10</b>
4.1 Nutzen des RECADV .....	11
4.2 Voraussetzungen .....	11
4.3 Aufbau des RECADV .....	13
4.3.1 Inhalt und Struktur – Verweis auf Anwendungsempfehlung .....	13
4.3.2 Segmentgruppen-Struktur .....	13
4.4 Prozessbeschreibung .....	14
4.4.1 Einsatzregeln .....	14
4.4.2 Beispiele für Mengenabweichungen im RECADV .....	17
4.4.2.1 Akzeptanz von nicht bestellten Artikeln.....	17
4.4.2.1 Annahmeverweigerung .....	18
4.4.2.2 Unterlieferung .....	18
4.4.2.3 Überlieferung .....	19
<b>5 Erfahrungsberichte aus der Pilotumsetzung .....</b>	<b>20</b>
<b>6 Ausblick.....</b>	<b>22</b>
<b>7 Glossar .....</b>	<b>23</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>24</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Order-to-Cash ohne RECADV .....	9
Abbildung 2: Order-to-Cash mit RECADV.....	10
Abbildung 3: Aufbau und Struktur der RECADV .....	13

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Differenzierte Bezeichnung von Mengenabweichungen .....	15
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Qualifyer .....	16
Tabelle 3: Mengenbeispiel ohne Mengenabweichung .....	17

## 1 Einführung

Nur mit Geschäfts- und Transaktionsprozessen, die eine hohe Effizienz der gesamten Wirtschaftskette gewährleisten, ist es den Beteiligten möglich, ihre zentrale Aufgabe zu erfüllen, die Verbraucher in Deutschland mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Produkten zeitgerecht und im hinreichenden Umfang zu versorgen. In vielen Fällen tragen standardisierte Geschäftsprozesse, die möglichst automatisiert ablaufen, wesentlich zu solchen effizienten Transaktionsprozessen bei. Grundlage für eine standardisierte und automatisierte Abwicklung sind dabei, die von Industrie und Handel bei GS1 Germany entwickelten Nachrichtenstandards und Prozessempfehlungen.

Die Wareneingangsbestätigung Receiving Advice (RECADV) ist ein standardisierter Nachrichtentyp, durch den der Warenempfänger dem Warenversender die Menge der erhaltenen und akzeptierten Ware bestätigt. Voraussetzung für die Nutzung des RECADV ist der Einsatz von EANCOM ORDERS und DESADV. Das RECADV spiegelt dabei strukturell die vollständigen Daten/Positionen der zugrundeliegenden DESADV-Nachricht. Korrekt belieferte Versandeinheiten und Artikelpositionen werden dabei genauso kommuniziert wie eventuelle Abweichungen z.B. durch Qualitätsmängel. Die Wareneingangsmeldung RECADV ist somit eine Benachrichtigung über Abweichungen zwischen der Anzahl der erhaltenen und akzeptierten Versandeinheiten und Artikelpositionen einerseits, sowie der Anzahl von versandten (und/oder bestellten) Versandeinheiten und Artikelpositionen andererseits.

Das RECADV soll bei vorliegendem Despatch Advice (DESADV) im weiteren Prozess die Grundlage für eine Fakturierung gemäß der zeitnah erfolgten Wareneingangsbuchung sein.

Sämtliche kaufmännischen Aspekte, die mit der Einführung des RECADV verbunden sein können, sind bilateral zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Ziel ist es, eine Verbesserung des Wareneingangs- und Reklamationsprozesses hinsichtlich Sicherheit, Aufwand und Effizienz, Transparenz sowie Schnelligkeit zu erreichen. Das RECADV stellt hier einen wesentlichen Baustein der Prozesskette dar. Somit wird durch den Einsatz der standardisierten RECADV-Nachricht die mengenbasierte Reklamationsanzeige und -bearbeitung fokussiert, so dass der „Electronic Loop“ in der Kommunikation vervollständigt wird. So soll die Nachrichtenart RECADV zu einer schnelleren Klärung von Reklamationen beitragen, Informationen zum Servicelevel bei der Lieferung bereitstellen und zu einer verbesserten Rechnungsqualität führen.

Das Ergebnis der folgenden Anwendungsempfehlung soll ein leicht verständlicher und beidseitig akzeptierter Leitfaden für den Einsatz der Nachrichtenart RECADV sein.

## 2 Geltungsbereich der Empfehlung

Diese Empfehlung nimmt Bezug auf Prozesse im Wareneingang. Die Prozesse im Rahmen des Cross Docking I und der Beschaffungslogistik werden aufgrund der Prozessbesonderheiten hier nicht betrachtet.

Die Empfehlung berührt nicht den rechtlichen Anspruch des Frachtführers, die Ausstellung eines Quittungsdokumentes bei Übergabe der Sendung vom Warenempfänger verlangen zu können.

Die Anwendungsempfehlung richtet sich an alle Unternehmen, die an dem beschriebenen Prozess innerhalb der Konsumgüterbranche in Deutschland mittel- oder unmittelbar beteiligt sind. Dabei ist unerheblich, ob es sich um das Produktsegment Food oder Non Food handelt.

Die vorliegende Empfehlung basiert teilweise auf dem Supply Chain Handbuch der GS1 Germany, im Speziellen der Kapitel:

- Kapitel 7 Effiziente Warenanlieferung
- Kapitel 9 Informationsfluss Logistik

Sowie auf die GS1 Anwendungsempfehlung EANCOM® 2002, im speziellen zum RECADV und den Dokumenten des AK Handels und des Markenverbands.

### 3 Ausgangssituation

Ohne den Einsatz des RECADV sehen sich die Unternehmen mit verschiedenen Herausforderungen bei den Prozessen, die im Wareneingang angestoßen werden, konfrontiert:

- Durch die fehlende elektronische Kommunikation zwischen Systemen der am Prozess beteiligten Parteien für die Wareneingangsabwicklung kommt es zum Medienbruch (siehe Abb. 1). Durch Abweichungen des physischen Wareneingangs zur angekündigten Lieferung (DESADV) entsteht Abstimmungs- und Bearbeitungsaufwand, welcher Ressourcen bindet.

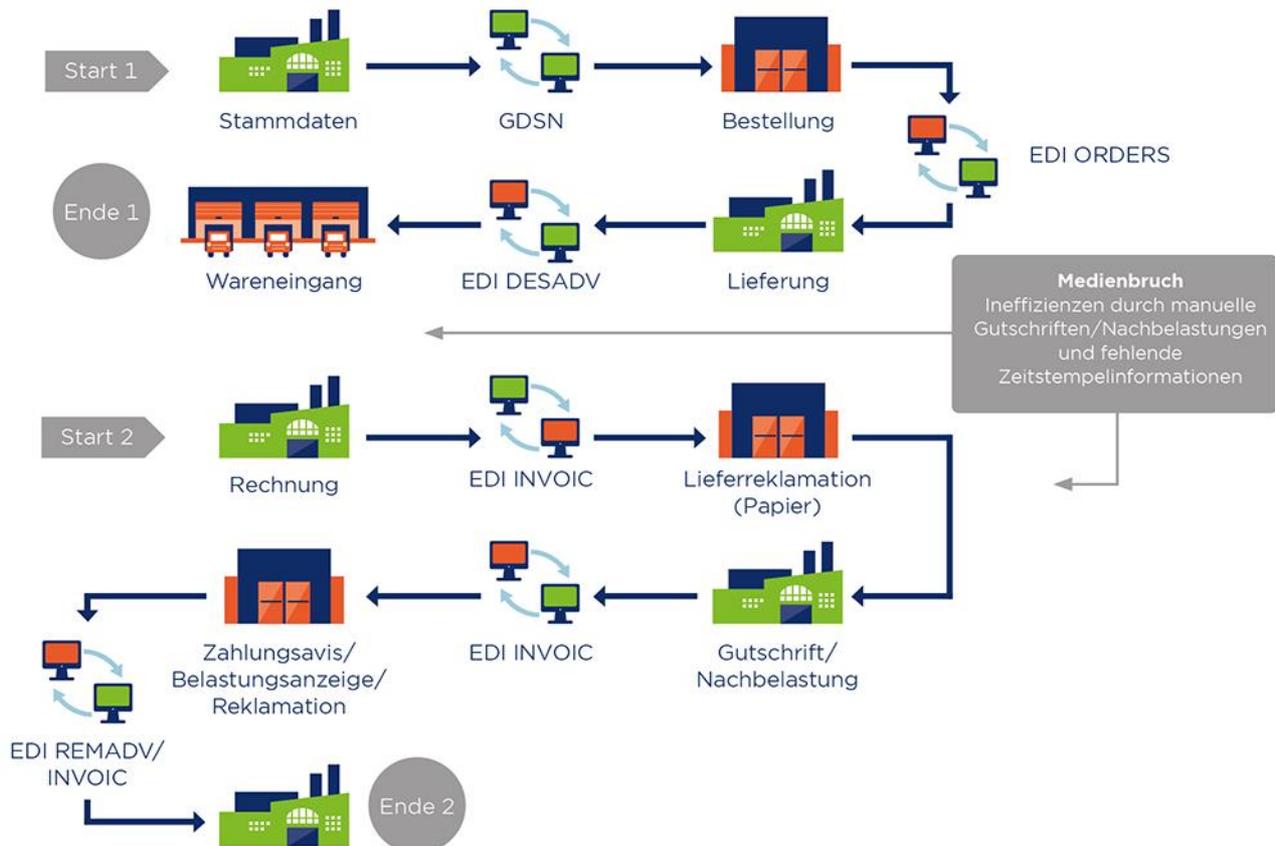


Abbildung 1: Order-to-Cash ohne RECADV

- Hinsichtlich der Transparenz, Geschwindigkeit und gegensteuernden Maßnahmen weist demnach der Umgang mit Abweichungen Optimierungspotenzial auf.
- In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung ohne RECADV auf Basis des Lieferbelegs anstatt des tatsächlichen Wareneingangs. Das bedeutet bei Abweichungen, die ggf. im Wareneingang des Empfängers festgestellt werden, einen erhöhten Aufwand für Gutschriften, Nachbelastungen und Belastungsanzeigen. Mögliche Abweichungen zwischen Lieferbeleg und Wareneingang fließen nicht in die Faktura mit ein. Dadurch entstehen u.U. Belastungen, deren kaufmännische Nachbearbeitung durch vorzeitige Übermittlung von Abweichungen über den Einsatz des RECADV vermieden werden könnte.

Das bedeutet, dass auch ein entsprechendes Augenmerk auf die Schaffung unbedingt notwendiger Voraussetzungen und Spielregeln gerichtet wird. Der Einsatz von RECADV ist nur dann sinnvoll, wenn er auf der Grundlage einer vorherigen medienbruchfreien, elektronischen Kommunikation erfolgt. Das bedingt, dass Händler und Lieferant die logisch vorrangigen Nachrichtenarten ORDERS für die Bestellung und DESADV für die Lieferavisierung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zum Wareneingang einsetzen und in der RECADV-Nachricht strukturell auf die DESADV-Nachricht Bezug genommen wird und alle Positionen zurückgemeldet werden. Die in Kapitel 4 beschriebenen klaren, fairen und partnerschaftlichen Empfehlungen für die Anwendung der Nachrichtenart RECADV sollten

berücksichtigt werden, sodass sich nicht automatisch durch den Einsatz von RECADV für eine Partei die kaufmännische Position verschlechtert.

## 4 Das Konzept des RECADV

Das RECADV eignet sich nur für das typische Normalgeschäft. Das RECADV auf Basis von EANCOM® wird mit Abschluss des Warenvereinnahmungsprozesses an der Rampe im Rechnersystem des Warenempfängers erzeugt und an den Warenversender übermittelt. Dabei erfolgt ein Abgleich der im Wareneingang im Best-Practise-Fall per NVE/SSCC erfassten Waren mit den im DESADV enthaltenen Positionen. Das DESADV wurde zuvor vom Warenversender übermittelt und enthält Einzelheiten über die Waren der jeweiligen Sendung, die geliefert werden oder zur Lieferung bereitstehen. Das RECADV ist somit das Ergebnis einer Abweichungsanalyse bei welcher die erfassten Ist-Werte dem „Was wurde avisiert!“ (DESADV) gegenübergestellt werden. Die so generierten Informationen werden dem Warenversender übermittelt, sodass die Fakturierung und spätere Rechnungsstellung auf dieser Basis erfolgen kann. Die Voraussetzungen für die Nutzung des RECADV im Rahmen des Fakturierungsprozesses werden in Kapitel 4.2 aufgegriffen.

Durch die Einführung der RECADV-Nachricht, wird die Übergangslösung des digitalen Annahmebeleges abgelöst. Die Anwendung ersetzt jedoch nicht rechtsverbindliche oder steuerlich relevante Dokumente, sodass der Anspruch des Frachtführers gegenüber seinem Auftraggeber, die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Lieferscheines im Zusammenhang mit einem erfolgten Ablieferbegehren verlangen zu können, bestehen bleibt.

Zudem schließt die Anwendung des RECADV die Lücke im elektronischen order-to-cash-Prozess zwischen Quelle und Senke (siehe Abbildung 2). Der vollständige Einsatz von EDI auf Basis von EANCOM® ermöglicht es die Geschäftsprozesse zwischen Lieferanten und Empfängern in jener Hinsicht zu optimieren, sodass manuelle Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Vermeidung von potentiellen Fehlerquellen wird eine unternehmensübergreifende Effizienzsteigerung entlang der Supply Chain fokussiert. Bei einer Implementierung des Nachrichtenstandards sind sowohl für den Warenversender als auch für den Warenempfänger mannigfaltige Prozessvorteile zu erwarten, welche in Kapitel 4.1 detailliert erläutert werden.

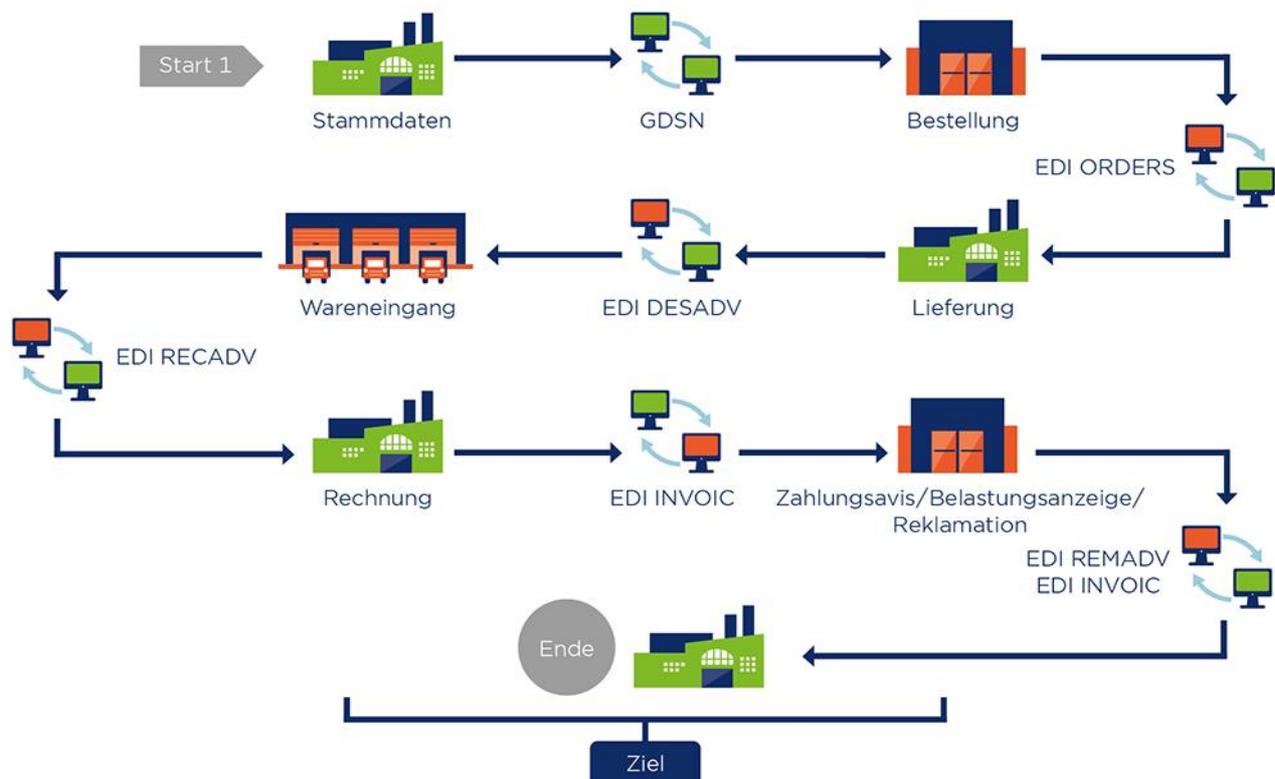


Abbildung 2: Order-to-Cash mit RECADV

Empfehlungen zur Anwendung weiterer standardisierter Nachrichten auf Basis von EANCOM® sind im Handbuch EANCOM® 2002 enthalten.

## 4.1 Nutzen des RECADV

Aus Sicht der Beteiligten lassen sich aus dem Einsatz der Nachrichtenart RECADV folgende positive bzw. nutzenstiftende Potenziale ableiten:

### a. Aufwandsreduktion

Mit dem Einsatz von RECADV können Unternehmen administrative Korrekturen und Eingriffe, wie zum Beispiel Gutschriften oder Nachbelastungen bei Mengendifferenzen reduzieren. Wesentliche Treiber sind hierbei die zeitnahe Kommunikation relevanter Abweichungen, eine effizientere Bearbeitung der Mengendifferenzen und die nun mögliche Fakturierung gemäß Wareneingangsbuchung.

Auch im Hinblick auf die Reklamationsbearbeitung können manuelle Aufwendungen und Prüfungen reduziert werden. Durch die medienbruchfreie elektronische Kommunikation zwischen den ERP-Systemen des Warenempfängers und des Warenversenders bietet sich die Möglichkeit, die Abweichungen automatisiert zu verarbeiten. Der manuelle Dokumentenaustausch kann deutlich reduziert werden.

Die Reduktion des Aufwands bei einer Implementierung des RECADV mündet in Prozess- sowie Kostenvorteilen gegenüber Wettbewerbern.

### b. Einheitliches und automatisiertes Reporting und Monitoring

Warenempfänger und Warenversender können zukünftig auf Basis unternehmensübergreifender, einheitlicher und mit dem Regelwerk abgestimmter Qualifier zur Kennzeichnung und EDI-Übertragung von Abweichungen kommunizieren. Eine einheitliche Messung und dadurch potentielle Verbesserung des Lieferservice kann abgeleitet werden und die Daten bieten die Grundlage für ein abgestimmtes Benchmarking und Reporting.

### c. Kontinuierliche und zeitnahe Prozessverbesserung

Mit dem Einsatz der Nachrichtenart RECADV kann nun eine frühzeitige und systematische Information über Prozessabweichungen erfolgen. Fast noch wichtiger sind die Möglichkeiten einer zeitnahen Ursachenanalyse oder Schwachstellenerkennung und die entsprechende frühzeitige Einleitung von gegensteuernden Maßnahmen.

### d. Schadensminimierung

Die oben geschilderte Prozessverbesserung ermöglicht zusätzlich eine zeitnahe und kollaborative Abstimmung zwischen den Beteiligten bei Auftreten von Fehllieferungen (z.B. frühzeitigere Verfügung über fehlgeleitete Ware und Entscheidung über deren Verwendung).

### e. Transparenz

Entlang der gesamten Lieferkette führt der Einsatz der Nachrichtenart RECADV zu einer verbesserten Transparenz hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Wareneinganges sowie zu einer verbesserten Traceability, die insbesondere auf eine zeitnahe und umfassende Statusverfolgung abzielt.

## 4.2 Voraussetzungen

Damit die Nachrichtenart RECADV auf Basis von EANCOM® zum Einsatz kommen kann, müssen zunächst von allen Prozessbeteiligten Voraussetzungen geschaffen werden. Eine vollständig

integrierte, konsequent aufeinander aufbauende Umsetzung der vorausgehenden Standards und Prozesse ist dabei die Basis für eine erfolgreiche Einführung des RECADV (Wareneingangsmeldung).

### **Identifikationsstandards**

Der Warenversender sowie der Warenempfänger müssen bei der Einführung des RECADV in der Lage sein sowohl national geltende Prozess- als auch internationale Identifikationsstandards umzusetzen. Die Identifikation der Prozessbeteiligten und deren Produkte erfolgt analog zu den Nachrichtenarten ORDERS, INVOIC sowie DESADV. So erfolgen die Identifikation der Geschäftspartner anhand der GLN und die Identifizierung der Artikel grundsätzlich mittels GTIN. Best Practice für eine optimale Umsetzung des RECADV-Konzepts ist die Kennzeichnung jeder Ladeinheit (Palette, Lage) mit einer NVE/SSCC auf Seiten des Warenversenders. Nur durch die Anwendung des Transportetiketts ist eine eindeutige und schnittstellenübergreifende Identifikation auf Ladungsträgerebene möglich. Die vergebenen Nummern der Versandeinheiten werden gemäß dem SCM-Idealmodell der EDI-Prozesskette (siehe Abb. 2) bereits in der logisch vorrangigen Nachrichtenart DESADV vor der Warenankunft dem Warenempfänger kommuniziert. Das DESADV ist unverzüglich nach Abschluss der Verladung zu erstellen und zu versenden. Der Zeitabstand zwischen Eintreffen der EDI-Nachricht und dem physischen Wareneingang muss bilateral zwischen den Partnern abgestimmt werden.

### **Abweichungen**

Nach Abschluss der Warenvereinnahmung erfolgt immer und unverzüglich die Übertragung des RECADV. Der Warenempfänger muss in der Lage sein, sowohl das DESADV als auch die Nummern der Versandeinheiten vollumfänglich verarbeiten sowie spiegeln zu können. Insbesondere in Bezug auf die Nachricht DESADV und die Warenerwartung ist eine vollständige Verarbeitung unabdingbar. Bei der Erstellung des RECADV auf Seiten des Warenempfängers sind auftretende Mängel analog der standardisierten Fehlercodes (siehe Tabelle 1) an den Lieferanten zu übermitteln. Die einheitliche Kommunikation von Fehlercodes ist eine grundlegende Voraussetzung für die automatisierte Weiterverarbeitung des RECADV auf Seiten des Lieferanten. Hierbei ist insbesondere im Fall einer Annahmeverweigerung in bilateralen Vereinbarungen vorab zu klären, wie im Fall der AV mit der Ware weiter verfahren werden soll.

### **Zeitpunkt der Übertragung**

Best Practice ist die Nutzung des RECADV als Grundlage für die Fakturierung. In diesem Fall bedarf es einer bilateralen Absprache zwischen Warenversender und -empfänger bzgl. des Fakturierungsprozesses. Es wird grundsätzlich empfohlen die RECADV-Nachricht zeitnah (unverzüglich nach Abschluss der Warenvereinnahmung) zu versenden. Falls die elektronische Nachricht nicht zeitnah innerhalb einer angemessenen Zeitspanne beim Warenversender eintrifft, wird empfohlen die Fakturierung auf Basis der DESADV-Nachricht durchzuführen. Das RECADV ist jedoch auch in diesem Fall zurückzusenden. Eine Verarbeitung der Informationen ist weiterhin möglich sowie sinnvoll. Prinzipiell gilt es jedoch diese Situation zu meiden.

Individuelle Regelungen bzgl. der Faktura z.B. bei Monats- oder Jahresabschlüssen werden hiervon nicht berührt.

### **Korrekte Stammdaten**

Korrekte Artikelstammdaten spielen in der gesamten Supply Chain zwischen Hersteller, Lieferant und Händler eine zentrale Rolle. Nur Stammdaten von hoher Qualität ermöglichen reibungslose Prozesse auf Basis von standardisierten elektronischen Nachrichten wie der RECADV-Nachricht und sind somit auch für die erfolgreiche Implementierung der Nachrichtenart RECADV eine zu erfüllende Voraussetzung. Durch die Nutzung eines Datenpools müssen Artikelstammdaten nur einmalig und an einer Stelle gepflegt und vorgehalten werden. Die Weiterleitung an die Datenempfänger erfolgt automatisiert.

### 4.3 Aufbau des RECADV

Für die Übertragung der Wareneingangsmeldung steht in EANCOM® die Nachricht RECADV zur Verfügung. Für das Informationsprofil gilt die Empfehlung von GS1 Germany zur Anwendung des EANCOM® 2002 Standards im Profil Food/NonFood.

#### 4.3.1 Inhalt und Struktur – Verweis auf Anwendungsempfehlung

Die Nachrichtenart RECADV bezieht sich immer auf einen Nachrichtenversender und einen Nachrichtenempfänger und wird von der Partei initiiert, die die Güter und/oder Dienstleistungen entsprechend der vereinbarten Konditionen erhalten hat. Zudem referenziert die Nachrichtenart immer auf einen einzelnen Versandort und einen einzelnen Empfangsort. In jedem Fall beinhaltet die Nachricht die Anzahl von verschiedenen Positionen oder Packstücken. Das RECADV ist ein strukturelles Spiegelbild der DESADV-Nachricht. Ausnahme ist die Übermittlung der Master-NVE/SSCC. Diese muss nicht zwangsläufig im RECADV zurück übermittelt werden. Die Nachricht ermöglicht eine hierarchische Beschreibung der Sendung, beginnend mit der höchsten Ebene (Sendung) und endend mit der untersten Ebene (Positionen). Es kann z. B. ein Container beschrieben werden, der fünf Paletten umfasst. Von diesen Paletten setzt sich jede aus mehreren großen Versandeinheiten zusammen, die wiederum kleinere Versandeinheiten enthalten. Die Handelseinheiten (jede Ebene der Verpackung, auf die sich die Handelspartner geeinigt haben) werden dann spezifiziert.

Grundsätzlich sollen dabei alle Positionen aus dem DESADV im RECADV zurückgemeldet werden, unabhängig davon, ob eine Abweichung vorliegt, oder vollumfänglich und mängelfrei vereinnahmt wurde.

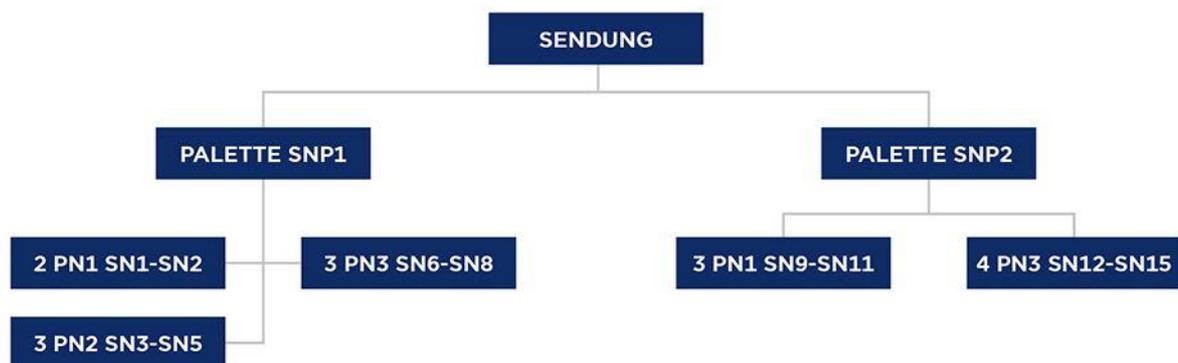


Abbildung 3: Aufbau und Struktur der RECADV

Das vorangehende Beispiel (Abbildung 3) wird benutzt, um die unterschiedlichen Optionen in der Beschreibung der Liefermeldung zu illustrieren. Diese ist ihrerseits wieder der Spiegel für die zu erstellende RECADV. Die Optionen 1 bis 4 werden in aufsteigender Ordnung nach Komplexität oder Vollständigkeit dargestellt.

Eine Sendung besteht aus zwei Paletten. Die erste Palette, identifiziert durch die NVE/SSCC "SNP1", enthält acht Kartons: zwei Kartons mit der Produktnummer PN1, drei Kartons von PN2 und drei Kartons von PN3. Die zweite Palette, identifiziert durch die NVE/SSCC "SNP2", enthält drei Kartons mit der Produktnummer PN1 und vier Kartons mit der Produktnummer PN3. Beachten Sie bitte, dass zum leichteren Lesen die Produktnummern (PN) und die NVE/SSCC (SNP und SN) abgekürzt wurden. Die Nachrichtenstruktur ist hier vereinfacht dargestellt, indem nur die funktionalen Segmente des Positionsteils wiedergegeben werden.

#### 4.3.2 Segmentgruppen-Struktur

Die CPS-PAC-Segmentgruppen-Struktur kann verwendet werden, um Informationen auf Versandbehälter-Ebene bereitzustellen (z.B., Behälter, die beschädigt wurden, Behälter einer an der

Empfangsstelle unbekannter Serie, usw.) oder die Bereitstellung von Identifikationsnummern für Versandbehälter.

Die CPS-LIN-Segmentgruppenstruktur kann zur Angabe von Empfangsinformationen für eine bestimmte Position oder weitergehende Empfangsinformationen zu einer Position innerhalb eines bestimmten Versandbehälters verwendet werden. Das LIN-Segment identifiziert die Position und das QTY-Segment gibt die Gesamtmenge pro Position, die empfangen und akzeptiert wurde, an.

Die PCI-GIN-Segmente werden für die NVE/SSCC des Packstücks, das die im LIN-Segment (PCI-GIN) identifizierte Position enthält, verwendet. Das QTY-Segment gibt die empfangene und akzeptierte Menge für den bestimmten Ladungsträger an.

Im Unterschied zum DESADV sind ergänzende Informationen im Falle von Abweichungen und Informationen aus dem Zeitfenstermanagement, wie z.B. Zeitstempel für Ankunft und Entladung, etc. enthalten<sup>1</sup>.

In Kapitel 4.4.1 werden die Segmente QVR sowie QTY erläutert. Die praktische Umsetzung wird anhand von Beispielen in Kapitel 4.4.2 aufgezeigt. Weiterführende Darstellungen sind in der GS1 Anwendungsempfehlung EANCOM® 2002 für die Nachrichtenart RECADV zu finden.

## 4.4 Prozessbeschreibung

Der Einsatz von RECADV ist nur dann zielführend, wenn die Möglichkeiten, die die Nachrichtenart bietet, vollständig ausgeschöpft werden. Grundsätzlich sind die Informationen über den Zeitpunkt der Lieferung zu kommunizieren. Sollte das Wareneingangsdatum vom tatsächlichen Anlieferdatum abweichen, kann das tatsächliche Anlieferdatum zusätzlich übertragen werden. Auf diese Weise können weitere Nutzeneffekte generiert werden, indem direkt sichtbar wird, ob die Ware fristgerecht<sup>2</sup> abgeladen werden konnte. Erforderlich sind dabei insbesondere Regelungen zu:

1. den Zeitpunkten, bis zu denen das RECADV in vollständiger und zutreffender Weise geliefert werden muss
2. dem Vorgehen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – dieser Zeitpunkt überschritten wird (vgl. Kapitel 4.2 Zeitpunkt der Übertragung)
3. Fehlermanagement und dem Umgang mit Differenzen zwischen DESADV und RECADV bzw. Wareneingang beim Lieferanten und Wareneingang beim Händler.

### 4.4.1 Einsatzregeln

Für eine reibungslose Einführung und Implementierung der RECADV-Nachricht sind Einsatzregeln, an welche sich sowohl der Warenempfänger sowie der Warensender zu halten haben, unabdingbar. Nur durch die bilaterale Einhaltung der folgenden Prozessregelungen ist eine Effizienzsteigerung durch den Einsatz der Nachrichtenart RECADV entlang der Supply Chain zu realisieren.

Grundsätzlich dient die standardisierte Nachricht dem Ausweisen von Abweichungen bzw. Differenzen zwischen Liefermenge aus der DESADV-Nachricht und physischer Menge im Wareneingang. Dabei referenziert die RECADV-Nachricht immer auf die Lieferscheinnummer. Die RECADV-Nachricht beinhaltet somit alle Positionen aus dem DESADV zuzüglich der Abweichungen vom physischen Wareneingang. Weiterhin sind Informationen bezogen auf das zugewiesene Zeitfenster enthalten.

Eine Information, ob nachgeliefert werden soll oder eine neue Bestellung aufgegeben wird, soll nicht im RECADV kommuniziert werden.

<sup>1</sup> vgl. Anwendungsempfehlung „Informationsprozesse in der Zeitfenstersteuerung (GS1 Germany 2014)

<sup>2</sup> vgl. Anwendungsempfehlung „Informationsprozesse in der Zeitfenstersteuerung (GS1 Germany 2014) (GS1 Germany 2014) Kap 3.2

## Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Es ist sicherzustellen, dass die Mengeneinheit (Bezugsgröße) im RECADV analog zu den Angaben in ORDERS und DESADV erfolgt.

## Angabe von Abweichungsgründen

Die Übermittlung der RECADV-Nachricht erfolgt grundsätzlich und vollumfänglich mit allen Lieferpositionen, sodass diese Nachricht nicht nur in Fällen von Abweichungen, sondern auch bei Annahmeverweigerungen Anwendung findet. Generell gilt die Regel, dass bei Mengenabweichungen zwischen avisierter und vereinnahmter Menge ein Abweichungsgrund (QVR) gesendet werden muss. Rechnungstellungsrelevante Informationen im RECADV müssen vom Lieferant verarbeitet werden.

Rubrik	Art der Mengenabweichung: Information, die im RECADV gesendet wird	Beschreibung Abweichungsgrund: Referenzierung für interne Bearbeitung (nachgelagerter Prozess)					Qualifier		
			QTY+12 versendete Menge / avisierter Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengenabweichung	QVR6063 Muss	QVR4221 Optional	QVR4295 Optional
Annahmeverweigerung	bei Qualitätskontrolle durchgefallen (Ware wird zurück gesendet bzw nach bilateraler Absprache vernichtet)	<b>Anforderungen an Ladungsträger, Verpackung und Etikettierung ist nicht erfüllt:</b> - Barcode unlesbar (Bsp. Barcode nicht vorhanden, nicht lesbar, falsch etikettiert) - technischer Mangel Transportmittel (Bsp. beschädigter / instabiler Umkarton) - technischer Mangel Ladungsträger (Bsp. Ladungsträger defekt, falsche Ladungsträger, Ladungsträger falsche Qualität)	100	100	0	-100	195/196	AF AG OS*	BA BB BC BE BF BG BN BK PE UM X32 X33
	Prozessvereinbarungen werden nicht eingehalten	<b>Lieferung außerhalb des vereinbarten Lieferzeitfensters</b> - zu spät geliefert - zu früh geliefert							
	Regulatorische Anforderungen sind nicht erfüllt	<b>Ware darf aufgrund von regulatorischen Vorgaben nicht angenommen werden</b> (z.B. Tabak-Anforderung der EU - Durchsetzungsverordnung TPD II; Arzneimittel)							
	Nicht bestellte Artikel	<b>Nicht bestellter Artikel wird nicht akzeptiert</b>							
Untertieferung	Fehlmenge (zu wenig geliefert, wird angenommen)	<b>gelieferte Menge geringer als avisierter Menge</b> - Menge wird als Komplettlieferung angesehen, es erfolgt keine Nachlieferung	100	80	80	-20	119	bleibt leer	bleibt leer
Überlieferung	zu viel geliefert (Ware wird nicht (=0) oder zumindest teilweise (>0) angenommen) - Bedarf immer einer Avisierung im DESADV	<b>Artikel wurde avisiert; gelieferte Menge größer als avisierter Menge</b>	100	200	200	100	121	bleibt leer	bleibt leer
Nicht avisiert	physische Lieferung ohne Avis.	<b>Artikelposition kann nicht im RECADV zurück gemeldet werden.</b> Separate Klärung erforderlich - Artikel in der Bestellung; avisierter Menge geringer als gelieferte Menge - Artikel in der Bestellung enthalten - Artikel nicht in der Bestellung enthalten							

\* OS = höhere Gewalt --> wird von GS1 so interpretiert, dass auch regulatorische Anforderungen darunter gefasst werden

Tabelle 1: Differenzierte Bezeichnung von Mengenabweichungen

Tabelle 1 zeigt die differenzierte Bezeichnung von Mengenabweichungen in der Nachrichtenart RECADV. Die Mengenabweichung bezieht sich immer auf die im DESADV avisierter Menge und nicht auf die Bestellmenge. Für die Charakterisierung einer Mengenabweichung ist zunächst zwischen der Akzeptanz oder einer Annahmeverweigerung aus unterschiedlichen Gründen sowie einer Über- oder Untertieferung zu differenzieren. Nicht avisierter Artikel/Positionen können im RECADV nicht zurückgemeldet werden. Der erforderliche Reklamationsprozess muss bilateral abgestimmt werden. Nach dem auswählen der Rubrik ist eine Clusterung erforderlich, um die Ursachen (QVR) der

Abweichung zu präzisieren. Zudem werden immer die Qualifier im QTY Segment „versendete Menge/avisierter Menge“, „gelieferte Menge“ und „erhaltene und akzeptierte Menge“ im RECADV kommuniziert, damit auch beim Lieferanten intern ein Monitoring aufgesetzt werden kann (vgl. Tabelle 2).

QTY+12 versendete Menge / avisierter Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen- abweichung
--	----------------------------	---	---------------------------

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Qualifier

### Zeitpunkt der Übermittlung des DESADV

Der DESADV muss zum Zeitpunkt des physischen Eintreffens der Sendung vorliegen. Ausnahmefälle sind bilateral gesondert zu regeln.

### Umgang mit Fehlermeldungen

Wenn einer der Prozessbeteiligten systembedingte Fehler in der RECADV-Nachricht erkennt, sollte dies unmittelbar dokumentiert sowie an den Partner kommuniziert werden, sodass von dessen Seite zeitnah Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können. Es wird empfohlen, dass die Parteien den konkreten Empfänger der RECADV-Nachricht beim Lieferanten abstimmen, da dieser vom Sender des DESADV ebenso abweichen kann wie der Empfänger der ORDERS-Nachricht.

### Umgang mit verdeckten Mängeln

Verdeckte Mängel können im RECADV nicht berücksichtigt. Hier gelten die bilateralen Vereinbarungen zwischen Lieferant und Warenempfänger.

### Umgang mit Chargeninformationen

Chargeninformationen können nach bilateraler Vereinbarung zwischen Lieferant und Warenempfänger im RECADV zurückgesendet werden. Best Practice auf Seiten des Herstellers ist es, eine NVE/SSCC pro Charge zu vergeben, sodass diese Information auch verarbeitet werden kann.

### Information bei vollständiger Annahmeverweigerung

Im Falle einer vollständigen Annahmeverweigerung einer Sendung sollte von den Prozessbeteiligten eine aktive und frühzeitige Kommunikation und gegenseitige Abstimmung über Art und Details der weiteren Warenverwendung umgesetzt werden.

### Quittierung gegenüber dem Logistikdienstleister (Fahrer)

Das RECADV hat keinerlei Auswirkungen auf die bilateralen Vereinbarungen zwischen Lieferant und Warenempfänger zur Dokumentation des Gefahrenübergangs.

#### 4.4.2 Beispiele für Mengenabweichungen im RECADV

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	100	100	-

Tabelle 3: Mengenbeispiel ohne Mengenabweichung

Der Normalfall liegt vor, wenn die avisierte Menge gleich der gelieferten und gleich der erhaltenen und akzeptierten Menge ist.

Sofern keine Abweichungen vorliegen, sind die 3 Qualifier QTY+12, QTY+46 sowie QTY+194 wie in diesem Beispielfall identisch. Ein QVR Segment darf im Rahmen dieses Geschäftsvorfalles nicht angegeben werden, da das Segment nur bei Mengenabweichungen zwischen avisierter und vereinnahmter Menge für den Lieferanten von Relevanz ist.

Im folgenden Teil der Anwendungsempfehlung werden praxisrelevante Fallbeispiele mit Mengenabweichungen aufgegriffen, um die Vorgehensweise in Bezug auf die Abwicklungsform der RECADV-Nachricht aufzuzeigen. Das RECADV ist das Spiegelbild des DESADV. Mengenabweichungen sind somit analog zurückzumelden, z.B. auf Basis der GTIN, NVE und ggf. Charge.

Neben den QTY-Segmenten muss bei Mengenabweichungen zwischen avisierter und vereinnahmter Menge das QVR-Segment dem Lieferanten übermittelt werden. Die Parteien sollten weiterhin berücksichtigen, dass auch die Lieferungen eventueller Übermengen zutreffend dokumentiert werden. Bei einer Ablehnung von Mengen, z.B., weil Qualitätsstandards nicht erfüllt sind oder die Ware beschädigt ist, muss der Lieferant mit der elektronischen Wareneingangsmeldung über die Mängelgründe sowie die betroffenen Mengen informiert werden.

##### 4.4.2.1 Akzeptanz von nicht bestellten Artikeln

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	100	100	-

In diesem Beispielfall avisiert der Lieferant im Rahmen des DESADV 100 Mengeneinheiten **eines Ersatzartikels**, sobald diese den Warenausgang verlassen. Der Warenempfänger bekommt die avisierte Menge von 100 physisch geliefert und vereinnahmt diese. Dies kann dann erfolgen, wenn dem Warenempfänger die GTIN des avisierten und gelieferten Artikels bekannt ist. Es bedarf jedoch auf jeden Fall einer bilateralen Abstimmung.

### 4.4.2.1 Annahmeverweigerung

#### a. Komplette avisierte Menge wird abgelehnt

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	100	0	-100

In dem Prozessbeispiel avisiert der Lieferant im Rahmen des DESADV, dass 100 Mengeneinheiten den Warenausgang verlassen haben. Der Warenempfänger bekommt die 100 Mengeneinheiten. Aufgrund der Annahmeverweigerung erfolgt keine Vereinnahmung.

Gründe hierfür sind:

- Nicht erfüllte Anforderungen an den Ladungsträger, die Verpackung oder die Etikettierung
- Qualitätsmängel an der Ware selbst
- Nicht bestellter Artikel wird nicht akzeptiert
- Nichteinhaltung von Prozessvereinbarungen
- Die Ware darf aufgrund regulatorischer Anforderungen nicht angenommen werden

In diesem Fall muss im QVR-Segment die komplette Menge als Mengenabweichung dokumentiert werden, sowie die Annahmeverweigerung dem Lieferanten kommuniziert werden.

Mit Hilfe der Qualifyer im QVR-Segment werden der Grund für die Ablehnung sowie das bilateral abzustimmende weitere Verfahren mit der Ware (Rücksendung/Vernichtung)

#### b. Avisierte Teilmenge wird abgelehnt

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	100	95	-5

In dem Prozessbeispiel kündigt der Lieferant im Rahmen des DESADV an, dass 100 Mengeneinheiten den Warenausgang verlassen haben. Der Warenempfänger bekommt die 100 Mengeneinheiten. Vereinnahmt werden nur 95 Mengeneinheiten. 5 Mengeneinheiten werden im QVR-Segment als Mengenabweichung kommuniziert.

Die Angabe von Gründen erfolgt ebenfalls über den Qualifyer im QVR-Segment.

### 4.4.2.2 Unterlieferung

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	85	85	-15

Im Rahmen der DESADV Nachricht kommuniziert der Lieferant, dass 100 Mengeneinheiten des Artikels avisiert jedoch nur 85 Mengeneinheiten geliefert werden, welche der Empfänger vereinnahmt. Entstehen kann diese Situation, wenn beispielsweise

- eine Palette im Warenausgang des Warenversenders vergessen wurde zu verladen, oder
- im Warenausgang des Lieferanten eine Palette per NVE/SSCC erfasst wurde, welche nicht für den Kunden gedacht war, sodass diese auch nicht physisch verladen wurde, oder
- ein Diebstahl auf dem Transportweg stattgefunden hat.

Der Warenempfänger kommuniziert nun eine Unterlieferung. Im QVR-Segment wird die Minderlieferung dem Lieferanten kommuniziert, da die Qualifier QTY+194 und QTY+12 voneinander abweichen

#### 4.4.2.3 Überlieferung

Eine Überlieferung kommt dann zustande, wenn die tatsächlich gelieferte Menge größer als die avisierte Menge ist.

Grundsätzlich sind zwei mögliche Varianten hierfür denkbar:

- a. Die Überlieferung wird akzeptiert

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	200	200	100

In diesem Prozessbeispiel avisiert der Lieferant im Rahmen des DESADV 100 Mengeneinheiten des Artikels. Der Warenempfänger bekommt aber 200 Mengeneinheiten physisch geliefert und vereinnahmt diese auch, da die Überlieferung akzeptiert wird. Hervorgerufen werden kann diese Situation beispielsweise durch Unachtsamkeit des Personals bei der Verladung im Warenausgang des Warenversenders. Im QVR Segment wird eine Mengenabweichung von +100 Mengeneinheiten kommuniziert, da eine Abweichung zwischen avisierter und vereinnahmter Warenmenge im Sinn einer Überlieferung besteht

- b. Die Überlieferung wird nicht akzeptiert

QTY+12 versendete Menge / avisierte Menge	QTY+46 gelieferte Menge	QTY+194 erhaltene und akzeptierte Menge	QVR Mengen-abweichung
100	200	100	-

Im folgenden Prozessablauf avisiert der Lieferant im Rahmen des DESADV ebenfalls 100 Mengeneinheiten. Der Warenempfänger bekommt jedoch wie im vorausgehenden Beispiel 200 Mengeneinheiten physisch geliefert. Dieses Mal akzeptiert der Empfänger die Überlieferung aber nicht und vereinnahmt lediglich die avisierten 100 Mengeneinheiten. Die Gründe für den beschriebenen Prozessverlauf können vielseitig sein. So kann beispielsweise eine Palette ausgeliefert worden sein, welche an einen anderen Empfänger adressiert war. In diesem Fall muss kein QVR-Segment kommuniziert werden, da die im DESADV enthaltenen Informationen mit der vereinnahmten Menge übereinstimmen.

Es muss bilateral geklärt werden, wie mit der physisch zu viel gelieferten Ware weiter verfahren wird.

## 5 **Erfahrungsberichte aus der Pilotumsetzung**

Nach Fertigstellung der ersten Version der GS1 Anwendungsempfehlung „REceivingADvice“ im Jahr 2016, haben in einem ersten Pilotprojekt Nestlé, Henkel und Bünning ebenfalls ab 2016 mit der Nutzung der EANCOM®-Nachricht RECADV die letzte digitale Lücke im Order-to-Cash-Prozess geschlossen. Im Verlauf des Piloten sind eine Reihe von Erkenntnissen bzgl. der Umsetzung der GS1 Anwendungsempfehlung entstanden, die für die Umsetzung in der Praxis relevant sind.

Die folgende Aufstellung ist eine Sammlung der wesentlichen Punkte der Pilotphase.

### **Keine manuellen Änderungen im ursprünglichen Auftrag**

Grundsätzlich sollen manuelle Eingriffe in den Prozess so weit wie möglich vermieden werden, weil dies zu Medienbrüchen im Prozess führen kann.

Durch nachträgliche Änderungen im Auftrag kann es dazu kommen, dass die Warenerwartung beim Empfänger nicht übereinstimmt und es damit zu einer Annahmeverweigerung (AV) kommen kann. Folgende nachträgliche Änderungen sind daher unbedingt zu vermeiden:

- Zusammenfassung verschiedener Bestellungen in einer einzigen Bestellung
- Substitution durch Artikel mit einer anderen GTIN
- Manuelle Mengenänderungen ohne Abstimmung zwischen Industrie und Handel
- Zusätzliche Artikel in die Bestellung aufnehmen ohne Abstimmung zwischen Industrie und Handel

### **Referenz für das RECADV**

Referenz für das RECADV ist das DESADV und nicht die Bestellung (ORDERS)

### **Verwendung der NVE/SSCC**

Sendungen, die mit einer NVE/SSCC gekennzeichnet sind und die NVE/SSCC im DESADV gesendet wird, müssen auch immer anhand der NVE/SSCC zugeordnet und im RECADV zurückgemeldet werden,

Wird die NVE auf Basis der Lage angegeben (Etiketten), so ist sicherzustellen, dass die Angabe der Lagen-NVE/SSCC im DESADV und im RECADV übereinstimmt. Im RECADV wird nur die Lagen-NVE/SSCC zurückgemeldet, jedoch nicht die Master-NVE/SSCC.

### **Warenvereinnahmung über die GTIN**

Bei der Warenvereinnahmung (Feinkontrolle) ist darauf zu achten, dass die Prüfung der Ware anhand der GTIN erfolgt.

### **Chargensplitt**

Wird die Charge im DESADV angegeben, so ist diese auch im RECADV zurückzumelden. Werden mehrere Chargen pro Artikel im DESADV angegeben, müssen alle Chargen zurückgemeldet werden.

### **Verarbeitung von Überlieferungen**

Überlieferungen kommen aus verschiedenen Gründen zustande:

- (1) bestellt, avisiert, zu viel geliefert → Artikel muss im RECADV zurückgemeldet werden
- (2) nicht bestellt, Artikel bekannt, avisiert, geliefert → Artikel muss im RECADV zurückgemeldet werden

(3) nicht bestellt, Artikel unbekannt, avisiert, geliefert → Artikel wird im RECADV zurück gesendet (DESADV = RECADV).

(4) nicht bestellt, Artikel unbekannt, nicht avisiert, geliefert → keine Rückmeldung im RECADV möglich.

Für alle Fälle kann eine bilaterale Abstimmung zwischen Handel und Industrie über die Verwendung der Ware erfolgen.

### **Sicherstellen der Anforderungen an das DESADV**

Da das DESADV die Basis für die Erstellung des RECADV ist, müssen bestimmte Anforderungen bereits an das DESADV und dessen Verarbeitung angelegt werden:

- Im Fall von mehreren DESADV für eine Bestellung muss der Handel in der Lage sein und sicherstellen, dass alle der Bestellung zugeordneten Lieferavise auch verarbeitet werden (können). Die Bestellung soll solange offen gehalten werden, bis alle Lieferavise zugeordnet wurden.
- Der Prozess der Warenvereinnahmung über das RECADV kann nur funktionieren, wenn sichergestellt ist, dass das DESADV vor der physischen Anlieferung der Ware beim Empfänger vorhanden ist.
- Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im DESADV mit den physisch erfassten (GS1-128) Informationen übereinstimmen
- Bei Lieferung von Handelseinheiten ist darauf zu achten, dass die Bestell-GTIN mit der Liefer-GTIN übereinstimmt. Das bedeutet, dass bei der Bestellung bereits die GTIN der Handelseinheit bekannt sein muss.
- Die im DESADV gemeldeten NVE/SSCC müssen 1:1 in der RECADV zurückgemeldet werden.

## 6 Ausblick

Die Umsetzung der Nachrichtenart RECADV stellt einen wichtigen weiteren Schritt in Richtung des vollständigen Electronic Loop und somit des papierlosen Wareneingangs dar. Die Pilotumsetzung hat gezeigt, dass sich die Effizienz in der Lieferkette wodurch den Einsatz von elektronischen Nachrichten signifikant steigern lässt. Dabei wurden außerdem wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis gewonnen. Voraussetzung ist und bleibt der konsequente Einsatz der vorausgehenden Nachrichten ORDERS und DESADV sowie die grundsätzlich getrennte Betrachtung sämtlicher bilateral zu vereinbarenden kaufmännischen Aspekte.

Neben der korrekten Dokumentation von gelieferten Artikeln und Mengen als Basis für die Rechnungsstellung können im Rahmen des Warenvereinnahmungsprozesses weitere Informationen dokumentiert und übertragen werden. So sind zum Beispiel denkbar Informationen zum qualitätsadäquaten Palettentausch und zur Leergutabwicklung, die für die abgestimmten Folgeprozesse benötigt werden, in das RECADV zu integrieren. Weitere Anforderungen, die aus branchenspezifischen Prozessen entstehen, werden jedoch auch weiterhin separat betrachtet werden müssen.

## 7 Glossar

Begriff	Erläuterung
Ankunftsdatum	Datum der bestätigten Ankunftsmeldung gegenüber dem Fahrer. Dient zur Erfassung des Lieferservices.
Ankunftszeit	Siehe Ankunftsdatum.
Avisierte Menge	Avis erfolgt via DESADV oder Lieferschein. Diese Menge ist ein Mussfeld, wenn sie per DESADV geliefert wird.
Bestellmenge	Anzahl der Bestelleinheiten (GTIN). Die Bestelleinheit wird bilateral definiert.
Bestellnummer	Auftragsnummer des Bestellers.
EANCOM®	Kunstwort aus <i>EAN</i> und <i>COMmunication</i> : Standard für den elektronischen Datenaustausch. EANCOM® ist empfohlener EDI-Standard für ECR.
DESADV	Logistknachricht Lieferavis (engl. Despatch Advice)
GTIN	Die Artikelnummer der vereinnahmten Gebindeeinheit.
Gewicht	Bezogen auf Ist-Menge der GTIN.
Inhalt	Anzahl der Basisartikel (Konsumentenartikel).
Ist- Menge	Die vom Empfänger vereinnahmte Menge.
Kumulierte Menge	Angabe auf Positionsebene (Erste Zeile, in der der Artikel aufgeführt wird).
Liefersnummer / DESADV Dokumentennummer	Eindeutige Nummer für die Lieferung.
Logistknachricht	Begriff aus EANCOM® für alle Nachrichtentypen, die Instruktionen oder Informationen in Bezug auf Artikel und Mengen beinhalten.
NVE/SSCC	Die Nummer der Versandeinheit oder Serial Shipping Container Code (NVE/SSCC) ist ein Mussfeld, wenn sie per DESADV geliefert wird. Der NVE/SSCC dürfen im Rahmen der vorliegenden Empfehlung keine weiteren NVE/SSCC zugeordnet sein.
ORDERS	Logistknachricht Bestellung (engl. Order)
Packstück	Unter einem Packstück wird eine physische, identifizierbare, unveränderbare und verfolgbare Handhabungseinheit in der logistischen Kette verstanden.
RECADV	Logistknachricht Wareneingangsbestätigung (engl. Receiving Advice)
Wareneingangsnummer	Interne Nummer des Wareneingängers. Mehrere Wareneingangsnummern können einer Vorgangsnummer zugeordnet sein.
WE-Datum	Belegdatum bzw. spätestens das Datum, an dem der Frachtführer die Quittung erhält.

## Impressum

Herausgeber:  
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:  
Thomas Fell

Text:  
Matthias Haubenreißer, Andreas Micke

GS1 Germany GmbH  
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51  
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0  
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: [info@gs1.de](mailto:info@gs1.de)  
Homepage: [www.gs1.de](http://www.gs1.de)

© GS1 Germany GmbH, Köln

**GS1 Germany GmbH**

Maarweg 133

50825 Köln

**T** +49 221 94714-0

**F** +49 221 94714-990

**E** info@gs1.de

**[www.gs1.de](http://www.gs1.de)**

